

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 geändert
wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBl Nr 41/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 2a betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 2b Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres
§ 2c Sonderförderung für das verpflichtende Kindergartenjahr“

1.2. Nach der den § 13 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 13a Verpflichtendes Kindergartenjahr“

2. Im § 2 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Die Gemeinden haben über Abs 1 hinausgehend dafür Sorge zu tragen, dass für jedes
gemäß § 13a kindergartenpflichtige Kind, das in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, in-
nerhalb ihres Gemeindegebietes oder im Rahmen eines für das Kind zumutbaren Weges
außerhalb des Gemeindegebietes ein Platz in einem Kindergarten oder in einer geeigneten
Tagesbetreuungseinrichtung (§ 13a Abs 1 zweiter Satz) zur Verfügung steht.“

3. Im § 2a werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird angefügt: „Kein Zuschuss gebührt für Kinder, die gemäß § 13a kindergar-
tenpflichtig sind.“

3.2. Im Abs 2 wird in einer neuen Zeile angefügt:

„Der Rechtsträger kann eine andere Verteilung der danach insgesamt gebührenden Zuschüsse festlegen, soweit dies zur sachlichen Staffelung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Festlegung hat bei öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Verordnung der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) zu erfolgen.“

4. Nach § 2a wird eingefügt:

„Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres

§ 2b

Für den Besuch eines Kindergartens oder einer geeigneten Tagesbetreuungseinrichtung bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden durch kindergartenpflichtige Kinder ist kein Kostenbeitrag von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten einzuheben. Für eine Betreuung, die über das Ausmaß von 20 Wochenstunden hinausgeht, eine Betreuung während der Kindergartenferien sowie für die Verabreichung von Essen oder die Teilnahme an besonderen Angeboten können Kostenbeiträge eingehoben werden.

Sonderförderung für das verpflichtende Kindergartenjahr

§ 2c

(1) Als Zuschuss zum laufenden Aufwand erhalten die Rechtsträger von Einrichtungen, in den kindergartenpflichtige Kinder betreut werden, vom Land pro kindergartenpflichtigem Kind und Jahr 850 €.

(2) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse gemäß Abs 1 hat der Rechtsträger eine Liste der unter Abs 1 fallenden Kinder mit Stichtag 15. September unter Angabe der Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Landesregierung vorzulegen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar

1. in einem Teilbetrag in der Höhe eines Drittels des Gesamtbetrages spätestens zum 1. Dezember und
2. in einem Teilbetrag in der Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages spätestens zum 1. März jedes Jahres.“

5. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Nach Abs 5 wird eingefügt:

„(5a) Die Landesregierung hat durch Verordnung einen Bildungsplan zu erlassen, der die Bildungsziele und grundlegenden Kompetenzen der Kinder von drei bis sechs Jahren festlegt, deren Erreichung durch wirksame pädagogische Interventionen und organisatorische Maßnahmen anzustreben ist.“

5.2. Im Abs 9 wird nach dem Wort „soll“ der Ausdruck „vorbehaltlich § 13a“ eingefügt.

6. Nach § 13 wird eingefügt:

„Verpflichtendes Kindergartenjahr

§ 13a

(1) Kindergartenpflichtig im Sinn dieses Gesetzes sind Kinder mit einem Hauptwohnsitz im Land Salzburg während jenes Kindergartenjahres (§ 28 Abs 1), das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985) liegt. Diese Verpflichtung wird auch durch den Besuch einer solchen Tagesbetreuungseinrichtung (alterserweiterte Gruppe) gemäß § 3 Abs 2 Z 8, die den gemäß § 13 Abs 5a erlassenen Bildungsplan im vorschulischen Bereich anwendet, oder durch den Besuch eines öffentlichen oder privaten Übungskindergartens erfüllt. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre kindergartenpflichtigen Kinder einen Kindergarten oder eine geeignete Tagesbetreuungseinrichtung in Salzburg oder in einem anderen Bundesland besuchen.

(2) Für Kinder, die gemäß § 30 Abs 5 erster Satz vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen worden sind, besteht für die Dauer des Ausschlusses keine Kindergartenpflicht.

(3) Von der Verpflichtung zum Kindergartenbesuch sind zu befreien:

1. Kinder, die die Volksschule nach § 7 des Schulpflichtgesetzes 1985 vorzeitig besuchen;
2. Kinder, denen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann;
3. Kinder, denen auf Grund der Entfernung oder der schwierigen Wegverhältnisse zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem Kindergarten oder der nächstgelegenen geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann;

4. Kinder, bei denen durch die häusliche Erziehung oder die Tagesbetreuung durch Tageseltern sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben entsprechend dem Leitfaden nach Art 2 Abs 6 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, kundgemacht unter LGBl Nr 12/2009, wahrgenommen werden.

Die Befreiung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bis Ende Februar vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Landesregierung hat innerhalb eines Monats ab Einlangen des Antrags darüber zu entscheiden. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine bescheidmäßige Erledigung erfolgt. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(4) Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn jener Hauptferien nach § 2 Abs 2 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995, die vor dem ersten Schuljahr des Kindes liegen. Keine Besuchspflicht besteht an Tagen, die gemäß § 2 Abs 4 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 schulfrei sind. Für den Fall der Unbenutzbarkeit des Gebäudes, in dem der Kindergarten oder die Tagesbetreuungseinrichtung untergebracht ist, oder in Katastrophenfällen findet § 2 Abs 7 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 sinngemäß Anwendung. Die Gemeinden haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der in Betracht kommenden Kinder spätestens im Dezember vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren.

(5) Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch besteht im Ausmaß von 16 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche am Vormittag. Das Fehlen eines kindergartenpflichtigen Kindes während der verpflichtenden Besuchszeit ist nur wegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein solcher wichtiger Verhinderungsgrund liegt insbesondere vor:

1. bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten;
2. im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses (zB Todesfall in der Familie, Naturkatastrophen);
3. bei urlaubsbedingter Abwesenheit in der Dauer von höchstens drei Wochen während des Kindergartenjahres.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleiterin oder den Kindergartenleiter von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

7. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 3 erhalten die Z 1 bis 3 die Ziffernbezeichnungen „2.“ bis „4.“ und wird vor der Z 2 (neu) eingefügt:

„1. kindergartenpflichtige Kinder;“

7.2. Im Abs 5 wird im dritten Satz die Wortfolge „kann ein Kind“ durch die Wortfolge „kann ein nicht kindergartenpflichtiges Kind“ ersetzt.

7.3. Nach Abs 7 wird angefügt:

„(8) Zur Unterstützung bei der Vollziehung und Überwachung der Kindergartenpflicht ist von jeder Gemeinde mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung ein Verzeichnis der kindergartenpflichtigen Kinder zu führen. In diesem Verzeichnis sind alle zur Erfassung der kindergartenpflichtigen Kinder und zur Überwachung der Einhaltung der Kindergartenpflicht erforderlichen Daten zu verarbeiten.“

8. Im § 66 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Der zweite Satz entfällt. Der erste Satz erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

8.2. Im Abs 1 (neu) wird nach der Z 3 eingefügt:

„3a. als Elternteil oder sonstiger Erziehungsberechtigter gegen die Verpflichtung gemäß § 13a Abs 1 dritter Satz verstößt;“

8.3. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind zu ahnden:

1. in Fällen der Z 1 bis 3, 4 bis 13 mit Geldstrafe bis 3.000 €, wenn jedoch gegen eine Untersagung oder einen behördlichen Entzug des Rechts auf Betrieb verstoßen wird, mit Geldstrafe bis 10.000 €;
2. in den Fällen der Z 3a mit Geldstrafe bis 500 €.“

9. Nach § 70 wird angefügt:

„§ 71

In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten in Kraft:

1. die §§ 2a Abs 1 und 2, 2b und 2c mit 1. September 2009;

2. die §§ 13 Abs 5a und 9, 13a, 30 Abs 3, 5 und 8 und 66 mit 1. September 2010.

Die §§ 2a Abs 1 und 2, 2b und 2c sind bis zum 1. September 2010 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Kindergartenpflicht gemäß § 13a das Erreichen jener Altersgrenze tritt, die ab dem 1. September 2010 die Kindergartenpflicht auslöst.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Zur bestmöglichen vorschulischen Förderung sollen alle Kinder in Hinkunft vor Erreichen der Schulpflicht ein Kindergartenjahr absolvieren. Die Vorlage zur Änderung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 sieht daher den zumindest halbtägigen Kindergartenbesuch ab September 2010 verpflichtend und kostenfrei vor. Damit wird auch der von den zuständigen Organen des Bundes und der Länder unterfertigten Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (im Folgenden kurz als „Vereinbarung“ bezeichnet) Rechnung getragen. Diese Vereinbarung sieht ua vor, dass der Bund bis zum Jahr 2013 jährlich 70 Mio € zur Verfügung stellt, die nach der Zahl der 5-jährigen Kinder auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt werden.

96 % der „Vorschulkinder“ im Alter zwischen fünf und sechs Jahren werden derzeit bereits in Kinderbetreuungseinrichtungen betreut. Durch die Kostenlosigkeit und die Verpflichtung sollen möglichst alle 5-jährigen Kinder eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

Für den Kindergartenbesuch der 5-jährigen Kinder leistet das Land bereits ab dem Kindergartenjahr 2009/10 an die jeweiligen Rechtsträger der Kindergärten (Gemeinden, Kirchen und private Rechtsträger) einen Kostenbeitrag von 850 €. Damit wird die Vormittagsbetreuung für alle 5-jährigen Kinder zur Gänze abgegolten, zusätzliche Elternbeiträge können nur mehr zB für das Essen im Kindergarten, für Fremdsprachenunterricht oder ähnliche Zusatzangebote eingehoben werden.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Art 14 Abs 4 lit b B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben berührt kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Wie bereits unter Pkt 1 ausgeführt, stellt der Bund auf Grund der genannten Vereinbarung bis 2013 jeweils 70 Mio € im Jahr zur Verfügung. Die davon auf Salzburg entfallenden Mittel (2009/10 ca 4,585 Mio €, 2010/11 ca 4,542 Mio €) werden für die Finanzierung des Zuschusses in der Höhe von 850 € je Kind verwendet, den das Land an die Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtungen zu deren laufendem Aufwand leistet. Dieser Betrag übersteigt den durchschnittlichen Elternbeitrag von ca 790 € und reicht daher aus, um auch allfällige erhöhte

Personal- oder Betriebskosten abzudecken. Zusätzliche Mehrausgaben für das Land (über die Verteilung des Landesanteils am Zweckzuschuss des Bundes hinaus) werden nicht erwartet.

Für die Betreuung kindergartenpflichtiger Kinder werden keine weiteren Zuschüsse gemäß § 2a des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 mehr geleistet. Die dadurch eingesparten Mittel sollen für den weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen verwendet werden.

Nach der Kindertagesheim-Statistik 2008/09 gibt es derzeit 5.376 5-jährige Kinder, davon sind 95,9 % (5.155 Kinder) bereits jetzt institutionell betreut, ca 221 Kinder nicht. Ein Teil der nicht so betreuten Kinder (ca 100) ist bereits vorzeitig eingeschult. Bei den verbleibenden Kindern würde mit Sicherheit ein Teil eine Ausnahme von der Verpflichtung wegen unzumutbaren Wegs, häuslichen Unterrichts, Betreuung durch Tageseltern beanspruchen. Im kommenden Jahrgang gibt es nur mehr 5.327 5-jährige Kinder bei weiter sinkender Tendenz. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass das Gesetzesvorhaben die Einrichtung zusätzlicher Gruppen erforderlich machen wird, und zwar auch deshalb, weil Kinder, die dem Schulalter am nächsten stehen, bereits jetzt bevorzugt aufgenommen werden (§ 30 Abs 3 Z 3 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007). Mit der Möglichkeit der Überschreitung der Kinderzahl pro Gruppe des Kindergartens gemäß § 17 Abs 4 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 könnten weitere Fälle der Bildung zusätzlicher Gruppen vermieden werden, so dass von der gemäß Art 10 Abs 2 der Vereinbarung eingeräumten Möglichkeit, eine generelle Überschreitung der Gruppengröße zuzulassen, kein Gebrauch gemacht werden soll. Falls sich dennoch allein auf Grund der Kindergartenpflicht die Notwendigkeit einer neuen Gruppe ergibt, sind mit Personalkosten von ca. 33.000 € pro Gruppe für den Träger der Einrichtung zu rechnen (zwei Halbtagskräfte). Die Hälfte davon trägt das Land. Allfällige Baukosten bei einem Neubau belaufen sich auf etwas 500.000 € pro Gruppe.

Geringfügige Verwaltungskosten werden sich für die Rechtsträger durch die Verrechnung des Kostenbeitrages an das Land ergeben. Solche sind aber auch mit den derzeit geltenden familienentlastenden Maßnahmen verbunden.

Wesentlich höher ist der Verwaltungsaufwand beim Land Salzburg. Bei der Vollziehung des Kostenbeitrages ist mit mindestens 310 zusätzlichen Anträgen zu rechnen (derzeit 227 Kindergärten und 82 alterserweiterte Gruppen, Tendenz steigend). Bei einem zeitlichen Aufwand von mindestens einer Stunde pro Fall (Prüfung der Kinderlisten, Vollständigkeit, Eingabe in das Computerprogramm, Auszahlung) sind ca 10 Wochenstunden zusätzlich erforderlich, was bei C/c-wertiger Tätigkeit jährliche Kosten in der Höhe von 14.152 € für das Land Salzburg ergibt. Ebenso fallen Vollziehungstätigkeiten im Zusammenhang mit den Ausnahmen von der Kindergartenpflicht an.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine grundsätzlichen Einwände erhoben worden. Zahlreiche Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren sind bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt worden. Wesentliche Änderungen werden in den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen dargestellt.

Der vom Salzburger Gemeindeverband und von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes erhobene Forderung nach einer gesetzlichen Festlegung der Verwendung der frei werdenden familienentlastenden Mittel des Landes (vgl Z 3.1) kann derzeit nicht entsprochen werden, weil dafür notwendige Abklärungen noch ausstehen. Nicht fallen gelassen ist die ergänzende Bestimmung über den Versorgungsauftrag der Gemeinden, gegen die sich die Gemeindeinteressenvertretungen gewendet haben, weil sie eine sinnvolle, zeitgemäße Fortentwicklung des Kinderbetreuungsrechts bedeutet. Mit ihr erübrigen sich diesbezüglich auch Diskussionen über den Umfang des bereits bestehenden Versorgungsauftrags der Gemeinden. Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes hat weiters gefordert, die im § 2a Abs 2 (Z 3.2) vorgesehene Festlegung einer anderen Verteilung der Landeszuschüsse nicht an die Erlassung einer Verordnung zu binden. Auch diese ist nicht aufgegriffen, um die erforderliche Transparenz der Festlegung zu wahren.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu Z 2:

Über die bisherige Verpflichtung hinausgehend haben die Gemeinden in Zukunft dafür Sorge zu tragen, dass der Kindergartenpflicht ausnahmslos nachkommen werden kann. Auch dabei sind Kooperationen mit Nachbargemeinden möglich. Die Gemeinden können ihrer Verpflichtung auch dadurch nachkommen, indem sie sicherstellen, dass die notwendigen Kinderbetreuungsplätze von privaten Rechtsträgern zur Verfügung gestellt werden.

Zu Z 3:

Die bisherigen familienentlastenden Maßnahmen erübrigen sich für kindergartenpflichtige Kinder, da diese den Kindergarten im Ausmaß der Kindergartenpflicht kostenlos besuchen. Eine entsprechende Klarstellung wird im § 2a Abs 1 angefügt.

Durch die dem Rechtsträger eingeräumte Möglichkeit, den nach dem ersten Satz des § 2a Abs 2 gebührenden Gesamtbetrag von den in den Z 1 und 2 festgelegten Beträgen abweichend zu verteilen, soll vermieden werden, dass die Ganztagesbetreuung auf Grund des 50 €-Zuschusses weniger kostet als die Halbtagesbetreuung, wenn der Rechtsträger die Tarife für die Voll- und Halbtagsbetreuung nicht ändern will.

Zu Z 4:

Durch den Besuch des letzten Kindergartenjahres vor dem Erreichen der Schulpflicht sollen den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bereits ab dem Kindergartenjahr 2009/10, also ein Jahr vor dem Inkrafttreten der Kindergartenpflicht, keine Betreuungskosten mehr entstehen (siehe Z 8). Zur Abdeckung des Mehraufwandes für den unentgeltlichen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2009/10 und 2010/11 stellt der Bund österreichweit jeweils 70 Mio € zur Verfügung. Für die Jahre 2011 bis 2013 hat der Bund im Bundesfinanzrahmengesetz ebenfalls jeweils 70 Mio € vorgesehen. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt jeweils nach dem Anteil der dann 5-jährigen Kinder pro Bundesland.

Die im § 2b geregelte Kostenfreiheit für die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten hängt, von der Übergangsbestimmung des § 71 zweiter Satz abgesehen, mit der Kindergartenpflicht zusammen („durch kindergartenpflichtige Kinder“). Kostenpflichtig sind daher weiterhin zB Betreuungen, soweit sie über die halbtägige Variante hinausgehen, oder Betreuung in Zeiten, in denen keine Kindergartenpflicht besteht (zB Ferien). Auch für die Verabreichung von Essen sowie die Teilnahme an besonderen Angeboten wie Sportausübung, Fremdsprachenunterricht, spezielle musikalischen Förderung, Betreuung in kleineren Gruppen, Betreuung vor acht Uhr können weiterhin Entgelte verlangt werden.

Auf Grund einer im Begutachtungsverfahren gemachten Anregung der Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung wird im § 2c klargestellt, dass die Zuschüsse des Landes an die Rechtsträger keine Entgelte für eine Leistungserbringung im Sinn von § 4 des Umsatzsteuergesetzes 1994 sind, sondern Beiträge zum laufenden Betrieb.

Die für die Auszahlung erforderlichen Aufzeichnungen (§ 2c Abs 2) entsprechen jenen für die bisherigen familienentlastenden Maßnahmen (vgl § 2a Abs 7). Die Auszahlungsmodalitäten (in zwei Teilbeträgen) orientieren sich an der Überweisung der Bundesmittel.

Zu Z 5:

Die Erstellung eines Bildungsplanes ist bereits in der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, kundgemacht unter LGBl Nr 37/2009, vorgesehen. Art 2 Abs 4 der neuen Vereinbarung sieht nun vor, dass dieser Bildungsplan verbindlich einzuhalten ist. Dies ist jedoch nur erreichbar, wenn der Bildungsplan als Verordnung erlassen wird (Z 4.1).

Die Z 4.2 enthält lediglich eine Klarstellung über den in Hinkunft verpflichtenden Charakter des Kindergartenbesuchs der Fünf- bis Sechsjährigen.

Zu Z 6:

Diese Bestimmung sieht in Übereinstimmung mit Art 4 der Vereinbarung vor, dass alle Kinder, die bis zum 31. September eines Jahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Beginn der Schulpflicht im darauffolgenden Jahr den Kindergarten besuchen müssen. Die Verpflichtung, für die Durchführung dieses Kindergartenbesuchs zu sorgen, trifft die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten (Abs 1). Diese Bestimmung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2010/11 in Kraft (§ 71). Die Alternative des Besuchs eines Übungskindergartens ist der Klarheit wegen in den zweiten Satz aufgenommen, weil diese Einrichtungen an sich keine Kindergärten im Sinn des Kinderbetreuungsgesetzes sind.

Die Ausnahmen von der Besuchspflicht sind größtenteils der Vereinbarung entnommen (Art 4 Abs 2). Außer im Fall des Kindergartenausschlusses (Abs 2) bedürfen alle Ausnahmen einer behördlichen Befreiung gemäß Abs 3; sie gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats eine bescheidmäßige Erledigung erfolgt. Bei der Entscheidung werden das Recht des Kindes auf Bildung, die berechtigten Interessen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sowie die durch den Kindergartenbesuch verursachten Belastungen für das Kind zu berücksichtigen sein.

Die Zitate des Schulpflichtgesetzes 1985 (Abs 1 und 3) haben den Charakter klarstellender Hinweise und stellen keine unzulässigen dynamischen Verweisungen dar. Die Hinweise beziehen sich immer auf die geltende Gesetzesfassung, sodass die Anführung einer bestimmten Fassung nicht notwendig ist und zweckmäßigerweise auch nicht vorgenommen werden soll.

Der jahreszeitliche Umfang der Besuchspflicht (Abs 4) entspricht dem Unterrichtsjahr im Land Salzburg unter Berücksichtigung von Schulferien und schulfreien Tagen, um in Familien mit mehreren Kindern unterschiedlichen Alters Probleme in der Organisation des Betreuungsalltags und der Urlaubsplanung zu verhindern. Ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen kann das Kind auch während einesurlaubes bis zu drei Wochen aus dem Kindergarten genommen werden (Abs 5 Z 3).

Verpflichtend ist eine Besuchszeit von mindestens 16 Stunden an mindestens vier Werktagen in der Woche (Abs 5). Mit dieser Festlegung wird dem Ziel der kleinkindgerechten Bildung und Förderung genüge getan und gleichzeitig Raum für eine bedarfsgerechten Gestaltung des Betreuungsalltags durch die Familien eingeräumt. Ein Fehlen des Kindes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Unentschuldigtes Fehlen wird als Verstoß der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten gegen die gemäß Abs 1 bestehende Verpflichtung zu werten sein.

Zu Z 7:

Bei der Aufnahmereinrichtung sind in Zukunft kindergartenpflichtige Kinder an erster Stelle zu berücksichtigen (Z 6.1).

Wie bisher sollen jene Kinder vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden können, die eine Gefahr für andere Kinder darstellen können; der Ausschluss wegen unentschuldigtem Fehlen oder nicht ordnungsgemäßen Abholens wäre jedoch kontraproduktiv und wird daher auf jene Kinder eingeschränkt, die nicht kindergartenpflichtig sind (Z 7.2).

Nach dem Vorbild der Schulpflichtmatrix (§ 16 des Schulpflichtgesetz 1985) sollen die Gemeinden Aufzeichnungen über kindergartenpflichtige Kinder führen (Z 7.3). Diese Verzeichnisse dienen dazu, die im § 13a Abs 2 vorgesehene Verständigung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vorzunehmen, erleichtern aber auch die Kontrolle der vollständigen Durchführung der Kindergartenpflicht.

Auf Grund eines im Begutachtungsverfahren sowohl vom Salzburger Gemeindeverband als auch vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst gesehenen Konkretisierungsbedarfes wird in Anlehnung an die im § 16 des Schulpflichtgesetzes 1985 auch der zu verarbeitende Datenumfang klargestellt. Da die Kindergartenpflicht an den Hauptwohnsitz anknüpft (vgl § 13a Abs 1), ist davon auszugehen, dass die Verwendung der in der Gemeinde aufliegenden Meldedaten eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der Gemeinde gesetzlich übertragenen Aufgabe im Sinn des § 8 Abs 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes 2000 ist. Die Verletzung schutzwürdiger Interessen durch die Verwendung dieser Daten ist daher ausgeschlossen.

Bei festgestellten Verstößen können diese Verzeichnisse auch die Grundlage für Strafanzeigen an die Bezirkshauptmannschaften bilden.

Zu Z 8:

Gemäß Art 4 Abs 6 der Vereinbarung sind für Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte Sanktionen für den Fall der Missachtung der Kindergartenpflicht vorzusehen. Daher ist ein Verwaltungsstraftatbestand vorgesehen, der sich auf die im § 13a Abs 1 dritter Satz enthaltene Pflicht der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bezieht, für den Kindergartenbesuch der 5-jährigen Kinder Sorge zu tragen. Dafür soll ein geringerer Strafrahmen als für die anderen Verwaltungsübertretungen gelten, wobei der niedrigste im Land Salzburg übliche Geldbetrag gewählt wird.

Zu Z 9:

Entsprechend Art 10 Abs 1 der Vereinbarung treten die Änderungen überwiegend mit 1. September 2010 in Kraft. Bereits im Kindergartenjahr 2009/10 werden 5-Jährige (Stichtag 31. August 2009) den Kindergarten (halbtägig) kostenlos besuchen können, die §§ 2a bis 2c werden daher bereits mit September 2009 wirksam.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.